

Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung



© vege - fotolia.com

Seit dem 9. Mai 2013 gilt die „**Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten**“ (**ElektroStoffV**). Sie dient der Umsetzung der europäischen **RoHS-II-Richtlinie** (eng. **Restriction of Hazardous Substances**) von 2011, die das Inverkehrbringen und Bereitstellen neuer Elektro- und Elektronikgeräte im Markt regelt. Zielsetzung der Verordnung ist es, problematische Bestandteile in den Elektronikgeräten zu beschränken und dadurch die Einführung gleichwertiger Ersatzprodukte zu fördern.

Die ElektroStoffV beschränkt den Einsatz diverser Schwermetalle wie Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertiges Chrom sowie bestimmter bromhaltiger Flammschutzmittel und Weichmacher [polybromiertes Biphenyl (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE)] in Elektro- und Elektronikgeräten (§1 **ElektroStoffV**). Dabei müssen im Gesetz festgelegte Höchstkonzentrationen eingehalten werden, sofern die Geräte keine Ausnahme nach den Anhängen der RoHS-Richtlinie darstellen. Zusätzlich hat der Hersteller die Pflicht, ein **CE-Kennzeichen** auf den Geräten anzubringen. Denn mit dem CE-Kennzeichen zeigt der Hersteller nach außen, dass das Produkt die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Um ein CE-Kennzeichen anbringen zu dürfen, muss ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen und eine EU-Konformitätserklärung erstellt werden. Der Vertreiber der Elektro- und Elektronikgeräte hat zu überprüfen, ob der Hersteller die Produkte ordnungsgemäß gekennzeichnet hat.

Ausweitung des Anwendungsbereichs auf „sonstige Elektrogeräte“

Die ElektroStoffV enthält neben den bisherigen zehn Kategorien (im ElektroG) eine elfte Kategorie, unter die **alle sonstigen Geräte** fallen, die bisher nicht von der Richtlinie betroffen waren. Dies hat zur Folge, dass auch bisher nicht betroffene Elektro- und Elektronikgeräte seit Mai 2013 unter das Gesetz fallen. Ab dem **22. Juli 2019** müssen daher diese sonstigen Geräte,

die seit dem 8. Mai 2013 in den sachlichen Anwendungsbereich des ElektroG gefallen sind, die Anforderungen der ElektroStoffV einhalten. Dazu gehören neben der Stoffbeschränkung auch Kennzeichnungsanforderungen.

Diverse nicht betroffene Elektrogeräte (§1 Absatz 2 ElektroStoffV) sind auch über den genannten Stichtag hinaus nicht von den Beschränkungen betroffen. Dies betrifft bestimmte Geräte, beispielsweise zum Einsatz im Weltraum, für militärische Zwecke oder ortsfeste industrielle Großwerkzeuge sowie ortsfeste Großanlagen.

Weitere Stoffbeschränkungen ab Juli 2019

In einer Aktualisierung der RoHS-Richtlinie im Mai 2015 wurden vier weitere Substanzen in die Liste der „Beschränkten Substanzen“ aufgenommen. Die Grenzwerte für diese Weichmacher treten ab dem **22. Juli 2019** in Kraft.

- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- Benzylbutylphthalat (BBP)
- Dibutylphthalat (DBP)
- Diisobutylphthalat (DIBP)

Diese Frist wurde speziell für medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente um zwei Jahre verlängert. Das heißt, dass für diese Geräte die neuen Stoffverwendungsverbote ab dem **22. Juli 2021** gelten. Ausnahmen gibt es, wie in der RoHS-Richtlinie üblich, für Ersatzteile für Geräte, die vor den genannten Stichtagen in Verkehr gebracht wurden.

Weiterführende Artikel

- CE-Kennzeichnung

Ansprechpartner

Coco Büsing

Telefon: +49 2151 635-437

Telefax: +49 2151 635-44437

E-Mail: Coco.Buesing@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 6952

Ausdrucksdatum: 28.02.2021